

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung des Bebauungsplans „Schattenau – Hauserstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat mit Beschluss vom 03.02.2026 die 8. Änderung des Bebauungsplans „Schattenau – Hauserstraße“ der Stadt Bad Kötzting in der Fassung vom 03.02.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans „Schattenau – Hauserstraße“ in der Fassung vom 03.02.2026 wird samt Begründung und Lageplan vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Kötzting, Herrenstraße 5, Bauamt, Zimmer-Nr. 206, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplans „Schattenau – Hauserstraße“ Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

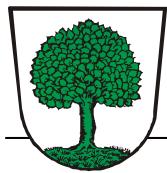
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kötzting geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans „Schattenau – Hauserstraße“ mit Begründung und Lageplan jeweils i.d.F. vom 03.02.2026 kann auch auf der Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/serviceberatung/geoinformationen/geoservices/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/stadt-bad-kotzing> und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> eingesehen werden.

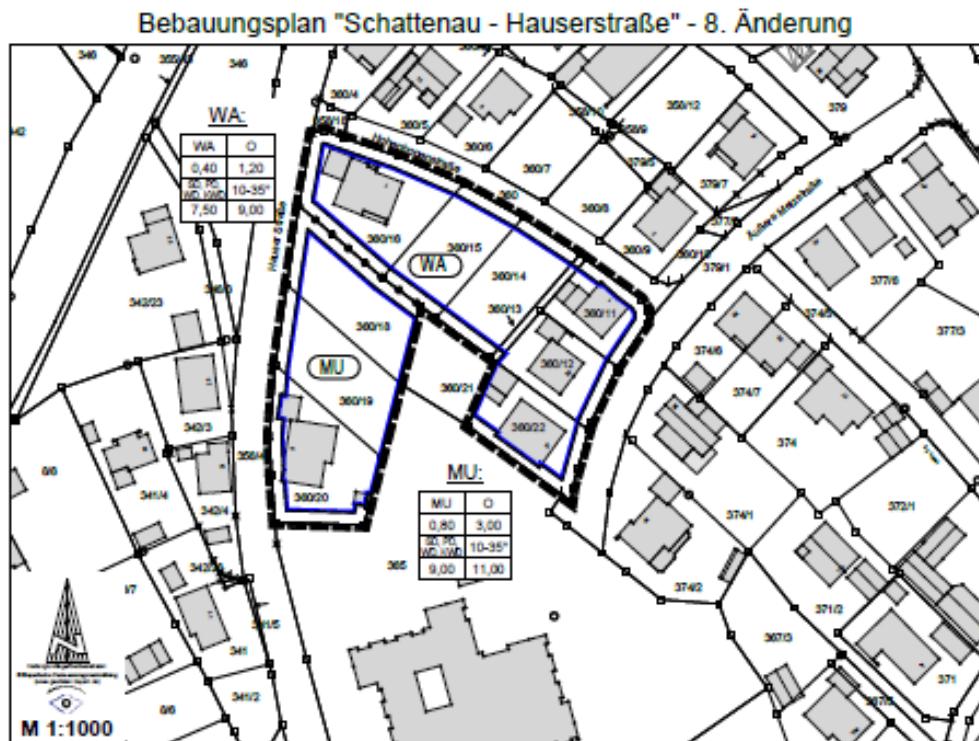


Stadt Bad Kötzting



Geltungsbereich:

Die Änderung betrifft einen Teil des best. Bebauungsplans mit den Flurnummern 360/11, 360/12, 360/13, 360/14, 360/15, 360/16, 360/18, 360/19, 360/20, 360/22 alle Gemarkung Bad Kötzting. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,56 ha.



Bad Kötzting, 11.02.2026



Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel in Bad Kötzting

angeheftet am: 11.02.2026 / MP

abgenommen am: